



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Finanz Service

Vorlage

Nr. 250/2000

öffentlich

nichtöffentlich

Beschlussvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamen

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen“ und billigt gleichzeitig die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Sätze für die Straßenreinigungsgebühren wurden zuletzt mit Wirkung vom 1.1.1998 angehoben. Eine Kostenunterdeckung des Jahres 1999 sowie allgemeine Kostensteigerungen führen nunmehr zu einer Gebührensatzanhebung ab 1.1.2001.

Nach einer Änderung des § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes NW – KAG NW – sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Maßgebend für die Feststellung eines Überschusses oder Fehlbetrages ist jeweils das Betriebsergebnis (Betriebsabrechnung) des Veranlagungszeitraumes. Diese Rechtsänderung gilt ab dem Kalkulationszeitraum 1999. Die Neuregelung wurde bereits in der Mitteilungsvorlage Nr. 163/2000 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.9.2000 dargestellt.

Nach der Betriebsabrechnung für den Unterabschnitt 675 – Straßenreinigung – ergab sich für den Abrechnungszeitraum 1999 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 20.627 DM. Diese Unterdeckung wurde entsprechend der geänderten Rechtslage als Verlustvortrag in die Kalkulation des Jahres 2001 eingestellt. Die Veranschlagung dieses Defizites führt allein schon zu Kostensteigerungen in Höhe von 2,3 %. Unter Berücksichtigung allgemeiner Kostenstei-

gerungen seit der letzten Anhebung der Gebührensätze beläuft sich die Gesamtkostensteigerung auf ca. 4,5 %.

Nach der Gebührenkalkulation des Jahres 2001 ergibt sich nach Abzug des Gemeindeanteiles (15 %) ein durch Gebühren zu deckender Bedarf (einschl. Verlustvortrag) in Höhe von 756.196 DM. Mit den derzeitigen Gebührensätzen werden für das Jahr 2001 nur Gebühreneinnahmen in Höhe von 723.184 DM erzielt. Um den Gebührenbedarf des Jahres 2001 decken zu können, ist eine Anhebung der Gebührensätze wie folgt erforderlich:

	Neu (2001)	Bisher (2000)	Veränderung (%)
Reinigungsstufe 1 (Fußgängergeschäftsstraße)	6,00 DM	5,75 DM	+ 4,3
Reinigungsstufe 2 (Anliegerstraße)	4,44 DM	4,25 DM	+ 4,5
Reinigungsstufe 3 (Innerörtliche Straße)	4,13 DM	3,95 DM	+ 4,5
Reinigungsstufe 4 (Überörtliche Straße)	3,50 DM	3,35 DM	+ 4,4

Mit den vorgenannten neuen Gebührensätzen ergeben sich Gebühreneinnahmen für das Jahr 2001 in Höhe von 755.824 DM (= Kostendeckungsgrad 99,95 %).

Auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen wird verwiesen.

1. Änderung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis – Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – ist aufgrund von weiteren fertiggestellten Straßen zu ändern bzw. zu ergänzen.

Es wird vorgeschlagen, die Fahrbahnreinigung einschl. Winterdienst der Straßen „Am Schulzenhof“ und „Weizenweg“ den Anliegern zu übertragen (Teil A des Straßenverzeichnisses). Es handelt sich hierbei um verkehrsberuhigt ausgebaute Bereiche. Eine Übertragung der Reinigungspflicht gem. § 4 StrReinG ist in diesen Bereichen unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar.

In den Teil B des Straßenverzeichnisses – Fahrbahnreinigung und Winterdienst durch die Stadt – soll die Konrad-Zuse-Straße aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei um eine Geschäftsstraße als Anhängsel der Herbert-Wehner-Straße, die bereits durch die Stadt gereinigt wird. Eine Reinigung durch die Stadt erscheint deshalb auch in der Konrad-Zuse-Straße sinnvoll und zweckmäßig.

Anlagen

Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen
Satzungsentwurf

Stadt Kamen
Fachbereich Finanz Service

Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung 2001

	DM	Erl.-Ziff.
1. <u>Ermittlung der Kosten für das Jahr 2001</u>		
1.1 Reinigung durch Unternehmer	262.000	1
1.2 Personalkosten lt. SN 01		
- Arbeiter (allg. Reinigung)	97.087	2
- Arbeiter (Winterdienst)	173.578	2
- Angestellte / Beamte	68.750	3
1.3.1 Sächliche Verwaltungsausgaben lt. SN 02	46.830	4
1.3.2 Bewirtschaftungskosten	3.000	4
1.4 Unterhaltung der Geräte	6.000	4
1.5 Winterdienst Streumaterial	30.000	5
1.6 Entgelt für die Ablagerung von Abfällen	128.000	6
1.7 Kalkulatorische Kosten (Anlagevermögen)		
- Abschreibung	37.810	7
- Verzinsung	15.960	7
1.8 zzgl. Gebührenunterdeckung 1999	<u>20.627</u>	
1.9 Kosten 2001	889.642	
1.10 abzgl. 15% von Nr. 1.9 (= Eigenanteil der Stadt nach § 3 StrReinG)	-133.446	
1.11 durch Gebühren zu deckender Höchstbetrag	756.196	8
2. <u>Berechnung der Kosten pro lfd. Veranlagungsmeter</u>		
Kosten 2001	889.642	
: Veranlagungsmeter (Ziff. 4)	162.672	9
= Kosten pro Veranlagungsmeter (gerundet)	5,47	
3. <u>Ermittlung der Reinigungsgebühr je Veranlagungsmeter in den unterschiedlichen Reinigungsklassen (Reinigungshäufigkeit: 1 x wöchentlich)</u>		
		Veränderung in %
Reinigungsklasse 1, Faktor 110,00 (bisher 5,75 DM)	5,47 DM = rd. 6,00 DM	104,3
Reinigungsklasse 2, Faktor 81,00 (bisher 4,25 DM)	5,47 DM = rd. 4,44 DM	104,4
Reinigungsklasse 3, Faktor 75,50 (bisher 3,95 DM)	5,47 DM = rd. 4,13 DM	104,5
Reinigungsklasse 4, Faktor 64,00 (bisher 3,35 DM)	5,47 DM = rd. 3,50 DM	104,4

4. Berechnung des Gebührenaufkommens							
Reinigungs- klasse	Veranlagungs- meter	x Reinigungs- häufigkeit	= veranlagte Reinigungslänge	x Gebührensatz mit Kosten- deckung	bisheriger Satz	Gebühren- einnahmen	
1							
Fußgänger- geschäftsstraßen	1.491 m	6	8.946 m	6,00 DM	5,75 DM	53.676,00 DM	
2							
Anliegerstraßen	30.200 m	1	30.200 m	4,44 DM	4,25 DM	134.088,00 DM	
3							
Straßen, die dem innerörtl. Verkehr dienen	98.123 m 1.071 m 1.038 m	1 2 6	98.123 m 2.142 m 6.228 m	4,13 DM 4,13 DM 4,13 DM	3,95 DM 3,95 DM 3,95 DM	405.248,00 DM 8.846,00 DM 25.722,00 DM	
4							
Straßen, die dem überörtl. Verkehr dienen	24.857 m 5.892 m	1 2	24.857 m 11.784 m	3,50 DM 3,50 DM	3,35 DM 3,35 DM	87.000,00 DM 41.244,00 DM	
	162.672 m						
Gebührenaufkommen insgesamt						755.824,00 DM	
Deckungsgrad (s. Pkt. 1.11) von					756.196 DM =	99,95%	
Gebührenaufkommen mit bisherigen Sätzen						723.184 DM	
Deckungsgrad mit bisherigen Sätzen						95,63%	

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühren 2001

Erl.-Ziff. 1

Die Ermittlung der Unternehmerkosten erfolgte auf der Grundlage der vertraglichen Regelungen. Berücksichtigt wurden auch Kosten für die zusätzliche Handreinigung in verkehrsberuhigten Bereichen sowie Kosten für die Gestellung und Abfuhr der Kehrrechtcontainer. Preiserhöhungen aufgrund der Preisgleitklausel (§ 7 des Vertrages) wurden für das Jahr 2001 nicht eingerechnet, da die festgelegten Indexwerte nicht erreicht werden. Kosten für die Entleerung und Entsorgung der Straßenpapierkörbe wurden nicht eingerechnet; diese dürfen nach der Rechtsprechung des OVG NW nicht auf Straßenreinigungsgebühren umgelegt werden. Es handelt sich hierbei um umlagefähige Kosten der Abfallentsorgung.

Erl.-Ziff. 2

Die Berechnung erfolgte nach den durchschnittlichen Arbeitsstunden der vergangenen Jahre unter Zugrundelegung des für das Jahr 2001 hochgerechneten Stundensatzes. Die Aufteilung der Gesamtkosten für die Bereiche „Winterdienst“ und „Allgemeine Reinigung“ erfolgte prozentual auf der Grundlage der Betriebsergebnisse der letzten Jahre.

Bei den Personalkosten für die allgemeine Reinigung wurden Mehrbeträge für die zusätzliche manuelle Reinigung von Straßenflächen, die mit der Kehrmaschine nicht gereinigt werden können (z. B. vor und hinter Blumenkübeln und Pflanzbeeten) berücksichtigt. Kosten für die Entleerung der Straßenpapierkörbe wurden nicht eingerechnet (siehe hierzu auch Pkt. 1).

Für den Bereich Arbeiterkosten/Winterdienst wurde ein durchschnittlicher Abzug für den Streu- und Räumdienst auf Bürgersteigen vor städtischen Grundstücken sowie auf Schulhöfen auf der Grundlage der Betriebsergebnisse vergangener Jahre vorgenommen.

Erl.-Ziff. 3

Anteilige Personalausgaben für die einzelnen Mitarbeiter/-innen im Aufgabenbereich der Straßenreinigung (Fachbereiche Finanz Service, Recht und Ordnung sowie Baubetriebshof). Anteilige Sachkosten der Arbeitsplätze sind in den sächlichen Verwaltungsausgaben (SN 02) enthalten.

Erl.-Ziff. 4

Haushaltsansatz für das Jahr 2001.

Erl.-Ziff. 5

Die Kosten für das Streumaterial/Winterdienst sind durch nicht vorhersehbare witterungsbedingte Einflüsse ebenso wie die Personalausgaben (siehe Pkt. 2) schwierig bestimmbar. Nach den Durchschnittswerten der vergangenen Jahre wurde für das Jahr 2001 ein Betrag von 30.000 DM veranschlagt. Ein Abzug für den Streudienst vor städtischen Grundstücken (Bürgersteige) sowie auf Schulhöfen wurde vorgenommen (siehe auch Pkt. 2).

In dem veranschlagten Betrag sind Erstattungen an den Kreis Unna für den Winterdienst der Ortsdurchfahrten nicht mehr enthalten, da die diesbezügliche Vereinbarung gekündigt wurde. Den erforderlichen Streu- und Räumdienst nimmt nunmehr der Baubetriebshof wahr. Die bisher

entstandenen Ausgaben fallen in der ursprünglichen Höhe nicht mehr an und werden durch die verschiedenen Kostenstellen (SN 01, Winterdienst) aufgefangen.

Erl.-Ziff. 6

Kosten für die Ablagerung des Straßenkehrschotter zwecks Verwertung in der genehmigten Anlage der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) in Bönen. Die Ermittlung der Kosten erfolgte auf Basis der Rechnungsergebnisse 1999 und 2000 (teilweise).

Erl.-Ziff. 7

Die vorgenommene Abschreibung erfolgte auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes; die kalkulatorische Verzinsung erfolgte auf der Grundlage des Anschaffungs- bzw. Herstellungswertes mit einem Zinssatz von 7 %, obwohl nach der Rechtsprechung des OVG NW auch eine Verzinsung bis zu 8 % möglich gewesen wäre.

Erl.-Ziff. 8

Kostenunterdeckung gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG. Veranschlagt wurde das Betriebsergebnis des Jahres 1999.

Erl.-Ziff. 9

Veranschlagung des Gemeindeanteiles an den Gesamtkosten der Straßenreinigung.

Mit der Änderung des Straßenreinigungsgesetzes NW zum 1.1.1998 ist der bisher gesetzlich festgelegte Gemeindeanteil von 25 % ersatzlos weggefallen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ist es jedoch weiterhin zwingend erforderlich, den auf die Interessen der Allgemeinheit entfallenden Anteil an den Kosten der Straßenreinigung zu ermitteln und bei der Gebührenerhebung außer Ansatz zu lassen. In der einschlägigen Literatur (u. a. NW-Städte- und Gemeindebund) wird davon ausgegangen, dass der Allgemeininteressenanteil wenigstens 10 % betragen muss, dies aber in der Regel auch ausreicht. Da es nach der Änderung des StrReinG noch keine Rechtsprechung in Bezug auf die Höhe der Festlegung des Gemeindeanteiles gibt, wurde aus Rechtssicherheitsgründen ein Gemeindeanteil von 15 % festgelegt. Dieser Prozentsatz wurde bereits der Gebührenkalkulation 1999 zugrunde gelegt.

Erl.-Ziff. 10

Veranlagungsmeter (Maßstabseinheiten) nach dem ADV-Stand 1.10.2000.

Neunte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NRW S. 430), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 7. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(6) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 5) jährlich

	DM	Euro
a) für Fußgängergeschäftsstraßen (Reinigungsklasse 1)	6,00	3,07
b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Reinigungsklasse 2)	4,44	2,27
c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs (Reinigungsklasse 3)	4,13	2,11
d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs (Reinigungsklasse 4)	3,50	1,79

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel 2

Das Straßenverzeichnis - Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - wird geändert.

In dem Teil A des Straßenverzeichnisses - Straßen, bei denen neben den Gehwegen auch die Fahrbahnen von den Anliegern zu reinigen sind - werden folgende neue Straßen eingefügt:

Am Schulzenhof (Me)
Weizenweg (Me)

In dem Teil B des Straßenverzeichnisses -Fahrbahnreinigung und Winterdienst durch die Stadt - wird folgende neue Straße aufgenommen:

Buchstabe c) Straßen des innerörtlichen Verkehrs (Reinigungsklasse 3)

Konrad-Zuse-Straße (Ka)

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Festsetzungen in Euro am 1.1.2001 in Kraft. Die Festsetzungen in Euro gelten ab 1.1.2002. Die Festsetzungen in der DM-Währungseinheit entfallen zu diesem Zeitpunkt.